

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Sattler-Tapezierer-Gewerbe

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe von Artikel 5, Absatz 1, Artikel 13, Absatz 1, und Artikel 19, Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Artikeln 4, 5 und 7 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Sattler-Tapezierer-Gewerbe

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

Die Lehrlingsausbildung im Sattler-Tapezierer-Gewerbe erstreckt sich auf folgende Berufe:

- A. Sattler, mit einer Lehrzeitdauer von 3 Jahren,
- B. Sattler-Tapezierer, mit einer Lehrzeitdauer von 4 Jahren.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge

Ein Betrieb, in dem der Meister allein oder mit 1 bis 2 gelernten Sattlern oder Sattler-Tapezieren tätig ist, darf jeweils nur einen Lehrling ausbilden.

Betriebe mit einem Meister und ständig 3 bis 6 gelernten Sattlern oder Sattler-Tapezieren dürfen 2 Lehrlinge, Betriebe mit einem Meister und ständig 7 bis 10 gelernten Sattlern oder Sattler-Tapezieren dürfen 3 Lehrlinge gleichzeitig ausbilden. Auf je einen bis zehn weitere ständig beschäftigte gelernte Sattler oder Sattler-Tapezierer darf je ein weiterer Lehrling angenommen werden.

Die Aufnahme von 2 und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die Bestimmung des Artikels 5, Absatz 2, des Bundesgesetzes (Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle) bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterrichte der Berufsschule zu vermeiden, wird dringend empfohlen, den Lehrantritt auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm

Allgemeines für beide Berufe

Der Lehrling ist vor allem an Ordnung und Reinlichkeit bei der Ausübung des Berufes zu gewöhnen. Er soll im Rahmen des Lehrprogramms von Anfang an zu allen beruflichen Arbeiten herangezogen und zur Führung eines Arbeitstagebuches verhalten werden.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskennnisse zu vermitteln:

Reinigen und Unterhalt der Werkzeuge und Maschinen. Die gebräuchlichsten Materialien, wie die verschiedenen Ledersorten, Kunstleder, Stoffarten und ihre Verwendung, Füll- und Polstermaterialien, Kleb- und Bindemittel, Nähfäden, Garne, Lederfarben, Fette, Lacke, Wischen. Die Geschirrarten. Beurteilen und Qualitätsprüfung der Materialien und Garnituren. Mass- und Gewichtsbestimmungen, Massnahmen zur Verhütung von Unfällen.

Die nachstehend aufgeführten Arbeiten der einzelnen Lehrjahre dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Sie sind, soweit notwendig, während der ganzen Lehrzeit zu wiederholen.

A. Sattler

Erstes Lehrjahr

Ausführen der verschiedenen Näh- und Sticharten, wie gewöhnliche Naht mit 2 Nadeln, Naht mit Hinterstichen, Naht mit Vorstichen, Schwertnaht, Naht mit Kreuzstich. Nähen mit Nähriemen von Vor-, Überfall- und Kettenstichen. Abebnen und Aufputzen von Sattler- und Lederartikeln.

Zweites Lehrjahr

Zurichten, Rundnähen, Abebnen und Aufputzen, Kädern und Einstemmen. Reparieren von Sattler- und Lederartikeln wie Leitseile, Stallhalftern, Stall-

gurten, Pferdedecken, Reitutensilien, Schul-, Sport- und Reiseartikel, Transmissionsriemen. Anfertigen einfacher Militärartikel. Einführen in das Maschinennähen.

Drittes Lehrjahr

Selbständiges Zurichten und Anfertigen von Sattler- und Lederartikeln. Kädern, Einstemmen, Rundnähen und Stossen von Hand. Nähen mit der Maschine, wie gewöhnliches Nähen, Einstemmen, Erstellen von Kappnähen. Einführen in das Berechnen des Materialbedarfes für Sattler- und Lederartikel.

B. Sattler-Tapezierer

Erstes Lehrjahr

Sattlerarbeiten: Ausführen der verschiedenen Näh- und Sticharten, wie gewöhnliche Naht mit zwei Nadeln, Naht mit Hinterstichen, Naht mit Vorstichen, Schwertnaht, Naht mit Kreuzstich. Abebnen und Aufputzen von Sattler- und Lederartikeln.

Polsterarbeiten: Zuschneiden, Füllen und Garnieren von Keilkissen, Ober- und Federmatratzen. Einführen in das Massnehmen derselben. Gurten, Stellen der Federn, Aufnähen und Schnüren, Auflegen von Grundpolstermaterial, Garnieren von einfachen Polstern.

Zweites Lehrjahr

Sattlerarbeiten: Nähen mit Nähriemen von Vor-, Überfall- und Kettenstichen. Zurichten, Rundnähen, Abebnen und Aufputzen von Lederartikeln. Kädern und Einstemmen.

Polsterarbeiten: Legen und Garnieren von Obermatratzen. Polstern in Weiss von Stühlen und einfacheren Fauteuils, einschliesslich Überziehen und Anbringen von Gimpen und Schnüren.

Drittes Lehrjahr

Sattlerarbeiten: Zurichten und Anfertigen von Geschirrbestandteilen. Reparieren von Leitseilen, Stallhalftern, Stallgurten, Pferdedecken, Transmissionsriemen. Anfertigen einfacher Militärartikel. Einführen in das Maschinennähen.

Polsterarbeiten: Zuschneiden von Drilch für Matratzen. Legen und Garnieren von Fassonmatratzen. Einführen in das Herstellen von Kissen mit Metallfedereinlagen. Anfertigen und Überziehen von einfachen Polstermöbeln, einschliesslich Stoffabschluss.

Aussenstoren- und Bodenbelagsarbeiten: Betriebe, die solche Arbeiten ausführen, haben die Lehrlinge darin (mit Ausnahme der Spannteppiche) ebenfalls auszubilden.

Tapetenarbeiten: Einführen in die Tapetenarbeiten, soweit sie ortsüblich vom Sattler-Tapezierer ausgeführt werden.

Viertes Lehrjahr

Sattlerarbeiten: Zurichten und Anfertigen von Sattler- und Lederartikeln. Kädern, Einstemmen, Rundnähen und Stossen von Hand. Nähen mit der Maschine, wie gewöhnliches Nähen, Einstemmen, Erstellen von Kappnähten.

Polsterarbeiten: Herstellen von Kissen mit Metallfedereinlagen. Zuschneiden einfacherer Überzüge. Selbständiges Anfertigen von Polstermöbeln. Einführen in das Berechnen des Materialbedarfes für Leder- und Stoffarbeiten.

Aussenstoren- und Bodenbelagsarbeiten: Weiteres Ausbilden und Vervollkommen in den Aussenstoren- und Bodenbelagsarbeiten, sofern der Betrieb solche ausführt (mit Ausnahme der Spannteppiche), und Massnahmen für Aussenstoren (Markisen).

Tapetenarbeiten: Weiteres Ausbilden und Vervollkommen in den Tapetenarbeiten, soweit sie ortsüblich vom Sattler-Tapezierer ausgeführt werden.

Die Ausbildung des Lehrlings ist derart zu fördern, dass er die Mass- und Bedarfsbestimmungen für Leder, Stoff und Zutatzen sowie das Zuschneiden aller im vorstehenden Lehrprogramm enthaltenen Arbeiten selbständig ausführen kann.

4. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt diejenigen für den Sattler- und für den Sattler-Tapezierer-Beruf vom 30. Januar 1937 und tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Bern, den 30. August 1951.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Rubattel

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfungen im Sattler-Tapezierer-Gewerbe

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe des Artikels 39, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni
1930 über die berufliche Ausbildung und des Artikels 29 der zugehörigen Ver-
ordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschluss- prüfungen im Sattler-Tapezierer-Gewerbe

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Lehrabschlussprüfungen zerfallen in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufs-
kenntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung,
Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen be-
ziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die zur Aus-
übung seines Berufes als Sattler oder Sattler-Tapezierer nötigen Fertigkeiten
und Kenntnisse besitzt.

Für jede Prüfung ist die nötige Zahl von Experten zu bestimmen, wobei
nur Fachleute in Frage kommen, und zwar in erster Linie solche, die an einem
Expertenkurs teilgenommen haben. Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist
von den Experten gewissenhaft zu überwachen. Die Prüfung in den Berufs-
kenntnissen sowie die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten hat in Anwesenheit
von zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling
ist sein Arbeitsplatz anzuweisen; die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten sind
ihm auszuhändigen und wenn nötig zu erklären.

Das persönliche Werkzeug und die Zeichenutensilien hat der Prüfling
selbst zur Prüfung mitzubringen.

Der Experte hat den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu be-
handeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer

Die Prüfung dauert für

- A. Sattler 2 Tage
 - a. Arbeitsprüfung 12–13 Stunden;
 - b. Berufskennntnisse ca. 1 Stunde;
 - c. Fachzeichnen ca. 2 Stunden.
- B. Sattler-Tapezierer 4 Tage
 - a. Arbeitsprüfung ca. 26–27 Stunden;
 - b. Berufskennntnisse 1–2 Stunden;
 - c. Fachzeichnen ca. 4 Stunden.

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff

A. Sattler

a. Arbeitsprüfung

Jeder Kandidat hat nach Vorlage, Zeichnung oder Angaben Prüfungsstücke auszuführen, an denen sämtliche Hand- und Maschinenarbeiten vorkommen wie Zuschneiden, Zurichten, Abebnen, Aufputzen, Einstemmen, Kädern und Rundnähen.

Als Prüfungsstücke sind zeitgemässe und gangbare Artikel zu wählen wie Stallhalter, Zaum, Hundehalsband, Backenstücke, Leitseilstrippen, Körbli, Futterale, Becher, Schriftentasche. Ferner kommen Reparaturarbeiten an Sattler- und Lederartikeln oder Teilarbeiten in Betracht, an denen die oben erwähnten Arbeitstechniken vorkommen.

Die Aufgaben sind so weit wie möglich für jede Prüfung zu wechseln.

b. Berufskennntnisse

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde: Die wichtigsten im Sattlerberufe vorkommenden Roh- und Werkstoffe (Benennung, Herkunft, Eigenschaften, Verwendung, Qualitätsunterschiede).

Allgemeine Fachkenntnisse: Mass und Gewicht des für bestimmte Arbeiten benötigten Materials. Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken. Unfallgefahren und Unfallverhütung. Verwendung, Behandlung und Unterhalt der Werkzeuge und Maschinen.

c. Fachzeichnen

Jeder Kandidat hat nach gegebenem Modell (einfacher Sattler- oder Lederartikel) eine Werkzeichnung mit den nötigen Ansichten, Schnitten und Massen anzufertigen.

B. Sattler-Tapezierer

a. Arbeitsprüfung

Jeder Kandidat hat eine Sattler- und eine Polsterarbeit auszuführen.

1. Sattlerarbeiten (10–11 Stunden):

Es sind unter Berücksichtigung der kürzeren Prüfungszeit ähnliche Arbeiten auszuführen wie unter A.

2. Polsterarbeiten (ca. 16 Stunden):

Anfertigen eines Fauteuils in Weiss oder eines Polstermöbels und eines Bettwarenstückes.

Das zum Polstern notwendige Gestell wird von der Prüfungskommission bestimmt; es soll zeitgemäss und gangbar sein. Die Polstermaterialien hat der Prüfling nach den Angaben der Experten zur Prüfung mitzubringen.

Lehrlinge, die in Aussenstoren-, Bodenbelags- und Tapetenarbeiten ausgebildet wurden, haben sich hierüber an der Prüfung auszuweisen. Die Prüfungsarbeiten sind sinngemäss zu wählen.

b. Berufskennntnisse

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie umfasst die Sattler- und die Polsterarbeiten und erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde. Die wichtigsten im Sattler-Tapezierer-Gewerbe vorkommenden Roh- und Werkstoffe (Benennung, Herkunft, Eigenschaften, Verwendung, Qualitätsunterschiede).

Allgemeine Fachkenntnisse. Mass und Gewicht des für bestimmte Arbeiten benötigten Materials. Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken. Unfallgefahren und Unfallverhütung. Verwendung, Behandlung und Unterhalt der Werkzeuge und Maschinen.

c. Fachzeichnen

Jeder Kandidat hat nach gegebenen Modellen je eine Werkzeichnung eines einfachen Sattler- oder Lederartikels und eines Polstermöbels anzufertigen. Die Werkzeichnungen müssen die nötigen Ansichten, Schnitte und Masse enthalten.

5. Beurteilung und Notengebung

Allgemeines

Massgebend für die Bewertung der Prüfungsarbeiten sind gute und saubere Arbeit, Arbeitseinteilung, Detailausführung, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit. Für jede Arbeit hat der Prüfling die benötigte Zeit aufzuschreiben.

Auf Angaben des Prüflings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben:

Eigenschaften der Arbeit	Beurteilung	Note
qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
gut, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
trotz erheblicher Mängel noch brauchbar	genügend	3
den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Sattler bzw. Sattler-Tapezierer zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
unbrauchbar	unbrauchbar	5

Für die Beurteilungen «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

Die Note derjenigen Prüfungspositionen, die sich aus mehreren Beurteilungen (Unterpositionen) zusammensetzen, ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen. Werte über 3,0 gelten als Note 4, Werte über 4,0 als Note 5.

Wenn infolge langsamen Arbeitens der Kandidat einzelne vorkommende Techniken nicht mehr ausführen kann, so ist für den betreffenden Arbeitsgang die Note 5 und eine entsprechende Bemerkung einzutragen.

Die Noten in den Arbeitsprüfungen, den Berufskenntnissen und im Fachzeichnen werden je als Mittelwerte aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes berechnet.

Das entsprechende Formular zum Eintragen der Noten kann beim Verband schweizerischer Sattler- und Tapezierermeister unentgeltlich bezogen werden.

A. Sattler

a. Arbeitsprüfung

Bei der Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

- Pos. 1 Zusehnitt und Zurichten.
- » 2 Nähen und Ahlenführung.
 - » 3 Abebnen und Aufputzen.
 - » 4 Einstemmen.
 - » 5 Kädern.
 - » 6 Maschinennähen.
 - » 7 Rundnähen.

b. Berufskenntnisse

- Pos. 1 Materialkunde.
 » 2 Allgemeine Fachkenntnisse.

c. Fachzeichnen

- Pos. 1 Fachliche Richtigkeit, Masse.
 » 2 Zeichnerische Ausführung (Darstellung, Sauberkeit, Beschriftung).

B. Sattler-Tapezierer*a. Arbeitsprüfung*

Bei der Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

1. Sattlerarbeiten.

Es gelten die gleichen Positionen wie unter A.

2. Polsterarbeiten.

- Pos. 1 Gurten, Federtuch und Annähen der Federn.
 » 2 Federnwahl und Federnstellung.
 » 3 Federschnürung.
 » 4 Grundpolsterauflage und Grundstich.
 » 5 Zuschlagen und Garnieren.
 » 6 Pikieren.
 » 7 Beziehen in Weiss.
 » 8 Storen- und Bodenbelags-, eventuell Tapetenarbeiten (gilt nur für Lehrlinge, die in diesen Arbeiten ausgebildet wurden).

b. Berufskenntnisse

- Pos. 1 Materialkunde.
 » 2 Allgemeine Fachkenntnisse.

c. Fachzeichnen

- Pos. 1 Sattlerarbeit: Fachliche Richtigkeit;
 » 2 » Zeichnerische Ausführung (Darstellung, Sauberkeit, Beschriftung, Masse).
 » 3 Polsterarbeit: Fachliche Richtigkeit;
 » 4 » Zeichnerische Ausführung (Darstellung, Sauberkeit, Beschriftung, Masse).

Prüfungsergebnis

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung des Sattlers wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten ermittelt wird, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note der Arbeitsprüfung;

Note in den Berufskennntnissen;

Note im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung des Sattler-Tapezierers wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden fünf Noten ermittelt wird:

Note der Arbeitsprüfung in den Sattlerarbeiten;

Note der Arbeitsprüfung in den Polsterarbeiten;

Note in den Berufskennntnissen;

Note im Fachzeichnen;

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die beiden Noten der Arbeitsprüfung (Sattler- und Polsterarbeiten) und ebenso die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreiten.

Dem Prüfling, der in der Arbeitsprüfung im Fache Sattlerarbeiten eine genügende Note erhalten, im Fache Polsterarbeiten dagegen die Note 3,0 überschritten hat, darf nicht das Fähigkeitszeugnis als «Sattler» ausgestellt werden. Es ist ebenfalls unstatthaft, einem Prüfling, der im Fache Sattlerarbeiten eine ungenügende, im Fache Polsterarbeiten aber eine genügende Note erreicht hat, ein Fähigkeitszeugnis als «Tapezierer» auszuhändigen.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt diejenigen für den Sattler- und den Sattler-Tapezierer-Beruf vom 30. Januar 1937 und tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

Bern, den 30. August 1951.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

Nachgenannten Personen sind auf Grund der abgelegten höhern Fachprüfung folgende gesetzlich geschützte **Titel** gemäss den Bestimmungen der Artikel 42–49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

A. Diplomierter Bankbeamter

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Aebersold Rudolf, in Bern 2. Bachmann Johann, in Aarau 3. Frei Jakob, in Diepoldsau 4. Furrer Theodor, in Zürich 5. Gehrig Werner, in Wil (St. Gallen) 6. Ingold Erich, in Lenzburg 7. Kuhn Georg, in Zollikon 8. Morach Arthur, in Rapperswil 9. Mory Siegfried, in Basel 10. Müller Hans, in Laufenburg 11. Müller Walter, in Unterentfelden 12. Nyffeler Walter, in Zürich 13. Riemensberger Bruno, in St. Gallen 14. Rutschi Ernst, in Bern | <ol style="list-style-type: none"> 15. Salathe Alfred, in Liestal 16. Schild Hans, in Bern 17. Schmid Ernst, in Bern 18. Schneller Florian, in Chur 19. Schwarzenbach Ernst, in Zürich 20. Senn Walter, in Olten 21. Stoll Walter, in Wettingen 22. Strässle Robert, in Gossau (St. Gallen) 23. Tanner Johann, in Herisau 24. Vogt Peter, in Bern 25. Walser Bruno, in Olten 26. Winiger Josef, in Zürich 27. Winteler Hans, in Aarau 28. Zimmermann Alfred, in Brugg |
|---|---|

B. Buchbindermeister

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Barth Werner, in Bern 2. Beeler Hans, in Bern 3. Bommer Walter, in Aarau 4. Flügel Rudolf, in Basel 5. Herrmann Hans, in Zug 6. Hofer Joh. Gottlieb, in Bern | <ol style="list-style-type: none"> 7. Liechti Oskar, in St. Gallen 8. Mast Hermann, in Bern 9. Merz Otto, in Spiegel bei Bern 10. Oechslin Karl, in Liestal 11. Ries Joseph, in Zürich 12. Schwab Hans, in Liestal |
|--|--|

C. Diplomierter Herrencoiffeur

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Balzli Ernst, in Büren a. A. 2. Blunier Christian, in Bern 3. Ender Anton, in Wabern 4. Fehlmann Max, in Olten 5. Grünig Karl, in Gerlafingen 6. Häni Werner, in Bern-Liebefeld 7. Henggeler Hans, in Wolhusen | <ol style="list-style-type: none"> 8. Hofer Walter, in Biberist 9. Kaiser Oskar, in Gerlafingen 10. Michel Hans, in Gassel bei Bern 11. Schumacher Hans, in Zweisimmen 12. Wyss Emil, in Solothurn 13. Wyss Rudolf, in Aarwangen |
|---|--|

D. Diplomierter Damencoiffeur

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Hauri Walter, in Bern | <ol style="list-style-type: none"> 2. Uhlmann Hans, in Gampelen |
|--|--|

E. Diplomierte Coiffeuse

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Buchser-Kämpfer Gertrud, in Bätterkinden | <ol style="list-style-type: none"> 2. Kaiser Ursula, in Biberist 3. Stalder Margrit, in Spiez |
|---|---|

F. Diplomierter Elektro-Installateur

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Bischoff Rudolf, in Basel 2. Buri Eugen, in Zürich | <ol style="list-style-type: none"> 3. Cahannes Alexi, in Tavanasa/Brigels 4. Eckert André, in Biel |
|--|--|

- | | |
|---|--|
| 5. von Ehrenberg Rudolf, in Luzern | 14. Messmer Georg, in Chur |
| 6. Fritschi Walter, in Winterthur | 15. Müller Traugott, in Mülligen bei Brugg |
| 7. Greminger Otto, in Weinfelden | 16. Rollé Hans, in Basel |
| 8. Keller Robert, in St. Gallen | 17. Schöbi Karl, in St. Gallen |
| 9. Keller Traugott, in Huttwil | 18. Stalder Bruno, in Hasle-Rüegsau |
| 10. Kessler Emil, in Zürich | 19. Tobler Paul, in Hauptwil |
| 11. Lerch Karl, in Basel | 20. Wasem Karl, in Strengelbach |
| 12. Lieber Alfred, in Münsterlingen | 21. Wyss Friedrich, in Basel |
| 13. Manetsch Fridolin, in Disentis/Mustèr | 22. Zimmerli Peter, in Brittnau |

G. Diplomierter Korrespondent

1. Huber Hans, in Winterthur

H. Malermeister

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. Agosti Risveglio, in Zürich | 9. Krebs Walter, in Mühlethurnen |
| 2. Beutel Ulrich, in Neuhausen a. Rheinfall | 10. Leuenberger Fritz, in Bern |
| 3. Brand Erwin, in Belp | 11. Metthez Emil, in Nidau |
| 4. Bruder Walter, in Neuhausen am Rheinfall | 12. Moll Harry, in Bern |
| 5. Buchter Franz, in Thayngen | 13. Montani Josef, in Salgesch |
| 6. Graf Ernst, in Buchs (St. Gallen) | 14. Müller Richard, in Wabern |
| 7. Grob Fritz, in Dietikon | 15. Siegrist Adolf, in Basel |
| 8. Heinzen Werner, in Brig | 16. Stettler Oskar, in Bern |
| | 17. Thomet Werner, in Bern |

J. Metzgermeister

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Barbitta Ferdinand, in Weggis | 15. Küffer Alfred, in Biel |
| 2. Baumann Alfred, in Zürich | 16. Kym Siegfried, in Bubendorf |
| 3. Binder Albert, in Zürich | 17. Moser Otto, in Brüttelen |
| 4. Bischof Louis, in Zürich | 18. Räber Ernst, in Basel |
| 5. Bussmann Alfred, in Zürich | 19. Scherler Henri, in Luzern |
| 6. Christen Hans, in Zürich | 20. Schneider Ernst, in Biel |
| 7. Christen Heinz, in Biel | 21. Schwab Albert, in Biel |
| 8. Doggwiler Hans, in Luzern | 22. Schweizer Fritz, in Füllinsdorf |
| 9. Frischknecht Konrad, in Zürich | 23. Siegrist Anton, in Staufen |
| 10. Haas Robert, in Malters | 24. Staub Alfred, in Zürich |
| 11. Häfeli Georg, in Klingnau | 25. Steffen Arthur, in Biel |
| 12. Hafner Ernst, in Zürich | 26. Steiner Viktor, in Zürich |
| 13. Häne Paul, in Zürich | 27. Stritt Max, in Biel |
| 14. Kellenberger Josef, in Zürich | 28. Walser Alfons, in Zürich |

K. Diplomierter Radio-Elektriker

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Frei Mark, in Zürich | 7. Müller Ulrich, in Elgg |
| 2. Gehrig Felix, in Aarau | 8. Schweizer Marcel, in Basel |
| 3. Gubler Robert, in Lostorf | 9. Seidenglanz Albert, in Birsfelden |
| 4. Martens Waldemar, in Zürich | 10. Thomi Hellmuth, in Wettingen |
| 5. Merki Otto, in Altdorf | 11. Vetterli Fritz, in Stäfa |
| 6. Merz Karl, in Zürich | |

L. Schlossermeister

- | | |
|------------------------------------|---------------------------|
| 1. Affentranger Hans, in Schlieren | 3. Borer Cesar, in Laufen |
| 2. Bless Max, in Rüti (Zürich) | 4. Borer Josef, in Zürich |

- | | |
|---------------------------------|----------------------------------|
| 5. Brägger Jakob, in Trimbach | 10. Moser Rudolf, in Biel |
| 6. Ellenberger Fritz, in Laupen | 11. Müller Karl, in Näfels |
| 7. Grossmann Max, in Altdorf | 12. Müller Moritz, in Luzern |
| 8. Krapf Otto, in Zürich | 13. Rütli Ludwig, in Emmenbrücke |
| 9. Moritzi Caspar, in Chur | 14. Walther Hans, in Wabern |

M. Schneidermeister

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------------|
| 1. Aeschbacher Armin, in Aarberg | 6. Hermann Albert, in Luzern |
| 2. Casagrande Carl, in Einsiedeln | 7. Kowalski Armin, in Veltheim |
| 3. Fischer Jakob, in Zürich | 8. Rohrer Josef, in Sachseln |
| 4. Frei Albert, in Männedorf | 9. Ruchti Willy, in Schlieren |
| 5. Hegetschweiler Walter, in Horgen | |

Bern, den 14. September 1951.

338

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,
Sektion für berufliche Ausbildung

Kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

Dem **Althaus Arthur**, geb. 11. Oktober 1910, von Walkringen (Bern), Zahntechniker, früher wohnhaft in Wabern/Bern, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit zur Kenntnis gebracht, dass das Generalsekretariat des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements mit Schreiben vom 2. August 1951 den Antrag stellt, es sei die dem Althaus, vorgenannt, durch Strafmandat des Einzelrichters des 1. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts vom 15. November 1949 auferlegte Busse im Betrage von Fr. 200 in 20 Tage Haft umzuwandeln.

Dem Beschuldigten wird eine Frist von 10 Tagen zur schriftlichen Stellungnahme angesetzt.

Nach Ablauf dieser Frist wird der unterzeichnete Einzelrichter über den gestellten Umwandlungsantrag entscheiden.

Bern, den 3. September 1951.

1. kriegswirtschaftliches Strafgericht:

Der Einzelrichter:

O. Peter

338

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.09.1951
Date	
Data	
Seite	58-70
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 578

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.